

RS Vwgh 1987/1/27 87/05/0009

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.01.1987

Index

L37153 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Niederösterreich

L81703 Baulärm Umgebungslärm Niederösterreich

L82003 Bauordnung Niederösterreich

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §73 Abs1;

BauO NÖ 1976 §118 Abs2;

VwGG §27;

Rechtssatz

Eine vor Ablauf der 6-Monate-Frist des § 27 VwGG erhobene Säumnisbeschwerde gegen einen Gemeinderat ist auch dann zurückzuweisen, wenn dieser in einer Bauangelegenheit nicht innerhalb der 3-Monate-Frist des § 118 Abs 2 der NÖ Bauordnung 1976 entschieden hat, da diese Frist zwar für die Baubehörde gilt, im Hinblick auf den Wortlaut des § 27 VwGG aber nicht bedeutet, dass eine Säumnisbeschwerde an den VwGH schon vor Ablauf der dort vorgesehenen Frist eingebracht werden kann. (Hinweis auf B 16.9.1980, 2648/80)

Schlagworte

Binnen 6 Monaten Verletzung der Entscheidungspflicht Diverses Zurückweisung - Einstellung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987050009.X01

Im RIS seit

28.02.2006

Zuletzt aktualisiert am

26.06.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at